

- im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen zu befragen;
- an der Vernehmung von Zeugen oder Beschuldigten teilzunehmen und an sie unmittelbare Fragen zu stellen, soweit diese Fragen den Gegenstand der Begutachtung betreffen.

## **Die Qualität des Untersuchungsauftrags — entscheidend für das Erreichen des Untersuchungsziels**

Die notwendige Erhöhung der Qualität der Sachverständigentätigkeit ist vom effektiven Zusammenwirken mit dem Kriminalisten, der im Regelfall Auftraggeber ist, nicht zu trennen.

**Von der exakten Arbeit des Auftraggebers hängt wesentlich ab, in welchem Maße die Tätigkeit des Sachverständigen für die Beweisführung effektiv wird.**

**Mit der Qualität der zur Untersuchung übergebenen Beweismittel und einer sachgerechten begründeten Fragestellung wird vor der Untersuchung durch den Sachverständigen und unabhängig von seinem Leistungsvermögen darüber entschieden, welchen konkreten Wert das Gutachten erlangen kann.**

**Bedeutende Reserven für eine Steigerung der Wirksamkeit der Sachverständigen können dadurch erschlossen werden, daß die Qualität der Untersuchungsaufträge systematisch erhöht wird. Die Vorgabe präziser, den Beweiserfordernissen und Untersuchungsmöglichkeiten entsprechender Fragestellungen durch die Kriminalisten ist vor allem abhängig von der sorgfältigen wissenschaftlichen Durchdringung der Beweisproblematik und der konkreten Kenntnis der Untersuchungsmöglichkeiten, die den Sachverständigen zur Lösung von Identifizierungsaufgaben zur Verfügung stehen.**

**Von wesentlicher Bedeutung für die Erfüllung des dem Sachverständigen übertragenen Auftrags ist die Bestimmung des richtigen Inhalts und Umfangs der Beweismitteluntersuchung. Die Erfordernisse zur Feststellung der objektiven Wahrheit im jeweiligen Verfahren haben den Inhalt des Auftrags an den Sachverständigen zu bestimmen.**

**Ausgehend von der konkreten Beweislage des Einzelfalls entscheidet der Auftraggeber, ob und mit welchem Ziel eine Begutachtung erfolgt. Für die gesamte Beweisführung und damit auch für die Sachverständigentätigkeit gilt das Prinzip, die objektive Wahrheit im Strafverfahren mit dem notwendigen Aufwand festzustellen und auf dieser Grundlage eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit zu erreichen.**

**Die Konzentration in der Beweisführung auf Fakten, die für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wesentlich sind, ist daher auch für die praktische Tätigkeit des kriminalistischen Sachverständigen von prinzipieller Bedeutung.**

**Die grundsätzliche Erkenntnis von der Beweisführung als dialektische Einheit von praktischem Handeln und logischem Denken schließt ein, daß der Sachverständige sachkundig, objektiv und konsequent parteilich, vom Klassenstandpunkt aus an die Beweisführung und Wahrheitsfindung herangeht.**

**Das bei den Sachverständigen manchmal noch vorhandene Informationsdefizit hindert daran, aus den gewonnenen theoretischen Erkenntnissen**